

Was waren die Kapitularien? [François Louis Ganshof]

Autor(en): **Clavadetscher, Otto P.**

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera**

Band (Jahr): **12 (1962)**

Heft 1

PDF erstellt am: **21.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

gen solcher Art können auch anderswo gemacht werden, beispielsweise im anglo-amerikanischen Bereich, wo man verschiedene ältere Werke vergeblich sucht.

Das gesamte Material ist in folgender Weise gegliedert: 1. Allgemeine Hilfsmittel, Nachschlagewerke und Zeitschriften (ein besonderer Unterabschnitt ist hier der Religionsgeschichte gewidmet); 2. Prähistorie, Geschichte des alten Orients, Griechenlands und Roms; 3. Mittelalter (unter sorgfältiger Berücksichtigung Osteuropas und Nordafrikas); 4. Asien von den Anfängen bis ins frühe 20. Jahrhundert; 5. Europa von 1450 bis 1914; 6. Nord- und Südamerika; 7. Afrika; 8. Australien, Neuseeland und Ozeanien; 9. Schrifttum zur neuesten Weltgeschichte seit 1914.

Trotz manchen Knappheiten und unvermeidbaren Auslassungen präsentiert sich der «Guide of Historical Literature» als ein zuverlässiges Orientierungswerk, nach welchem auch der nichtamerikanische Geschichtsstudent und Forscher mit Gewinn greifen wird. Wenn er die gesuchte Auskunft auch vielleicht nicht immer in gewünschter Ausführlichkeit findet, so zeigt ihm die übersichtlich gegliederte Arbeit doch stets den Weg nach weiteren Informationsquellen. Vor allem aber demonstriert sie, wo die Interessenschwerpunkte der heutigen amerikanischen Geschichtswissenschaft liegen und welche älteren und neueren Werke ihr auf den verschiedenen Gebieten der Weltgeschichte am nächsten liegen. Dies zu verfolgen ist an sich schon für den Außenstehenden ein lehrreiches Unterfangen.

Nashville, Tennessee, USA

Hans Rudolf Guggisberg

FRANÇOIS LOUIS GANSHOF, *Was waren die Kapitularien?* Übertragen von WILHELM A. ECKHARDT, Böhlau, Weimar 1961, 186 S.

Das 1955 in niederländischer Sprache (*Wat waren de Capitularia?* Vgl. SZG 7, 1957, S. 412), 1958 dann auch französisch (*Recherches sur les capitulaires*) erschienene Werk liegt nun auch deutsch vor. Solche Übersetzungen sind sehr zu begrüßen, wenn sie von nicht nur sprachlich, sondern auch sachlich qualifizierten Gelehrten bewerkstelligt werden, was hier in besonderem Maße der Fall ist: das Werk des besten Kenners der Kapitularien ist vom derzeit besten Kenner dieser Materie im deutschen Sprachgebiet übertragen worden. Berücksichtigt wurden dabei die französische Ausgabe und Bemerkungen in Rezensionen der niederländischen Urfassung.

Ganshof will nur die «äußere Rechtsgeschichte» der Kapitularien darstellen, doch leiten die Kapitel IX (Materieller Inhalt) und X (Inhalt in rechtshistorischer Sicht) bereits zur inneren Rechtsgeschichte über und bilden damit auch einen Ansatzpunkt für die so notwendige weitere Erforschung dieser Quellengattung. Was G. über den mündlichen Rechtsakt, den königlichen Rat im 8./9. Jahrhundert und den consensus ausführt, bereichert die karolingische Rechtsgeschichte wesentlich. Auch die große Be-

deutung des Übersetzungsproblems zeigt sich von neuem, ebenso die Dringlichkeit einer Neuedition der Kapitularien. Daß diese in der Mehrzahl Bestimmungen enthalten, die man heute als Verwaltungsakte bezeichnen würde, dürfte wohl zum schönen Teil dadurch bedingt sein, daß die Gesetzgebung im modernen Sinn eben doch einen hohen Grad von Abstraktionsvermögen voraussetzt, das dem Mittelalter vor der Neubelebung der Rechtswissenschaft im 12. Jahrhundert fehlte.

Für die politische Geschichte ergibt die Studie, daß für ein starkes Königtum auch auf dem Gebiet der Gesetzgebung ganz andere Möglichkeiten bestanden als in Zeiten der Schwäche der Zentralgewalt. Bezeichnenderweise findet sich denn auch der eigentliche consensus nur unter schwächeren Herrschern, ebenso eine Motivierung der Kapitularien. Ein Vergleich mit dem Missat drängt sich auf, welches ebenfalls nur unter starken Königen seine volle Wirksamkeit entfalten konnte. Wieweit etwa die Erneuerung der Kaiserwürde im Jahre 800 auch auf die Gesetzgebung (Kapitularien und Revision der Stammesrechte) befruchtend gewirkt hat, indem der fränkische Kaiser — wie der römische — sich als Quelle des Rechts betrachtete, wäre weiterer Untersuchung wert.

Besonders hingewiesen sei noch auf das Verzeichnis der Kapitularien, welches zum Teil neue Datierungen bringt und die für die Datierungsfragen einschlägige Literatur zitiert.

Rorschach

Otto P. Clavadetscher

WOLFGANG METZ, *Das karolingische Reichsgut. Eine verfassungs- und verwaltungsgeschichtliche Untersuchung.* Walter de Gruyter & Co., Berlin 1960. XXXVI u. 266 S.

Auf Grund zahlreicher eigener Vorarbeiten sucht der Verf. das in der Forschung umstrittene Problem des karolingischen Reichsgutes abzuklären. Es sei vorweggenommen, daß er dabei zu einer vollständigen Ablehnung von *Schulte* gelangt, während er seine Thesen im allgemeinen vorsichtig formuliert. Metz geht die Frage nicht auf dem Wege über Rückschlüsse an, sondern legt allein die zeitgenössischen Quellen zu Grunde. Er muß sich daher zunächst mit deren wichtigsten auseinandersetzen und vor allem zur Datierung Stellung nehmen. Das Capitulare de villis wird auf 800 oder kurz vorher gesetzt, auch die Brevium exempla sind noch der Zeit Karls des Großen zuzuzählen, während das Lorscher und das churrätische Reichsurbar in die Zeit Ludwigs des Frommen gehören. Der Bestimmung der Größe der königlichen Grundherrschaft und ihrer Verwaltung stehen terminologische Schwierigkeiten entgegen, und man muß dem Verf. Dank wissen, daß er immer wieder darauf aufmerksam macht und sich damit vor voreiligen Schlüssen sichert. Eine grundlegende Frage ist die nach dem Verhältnis der Krongüter zu Gau und Grafschaft. Doch bleiben hier die Dinge